

Verspätungszuschlag bei der Zusammenfassenden Meldung

Bei Lieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der europäischen Union muss eine sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ an das Bundeszentralamt für Steuern bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Meldezeitraums elektronisch übermittelt werden.

Bei verspäteter oder Nichtabgabe der zusammenfassende Meldung können Zwangsmittel bis 25.000 € sowie ein Bußgeld bis 5.000 € verhängt werden.